

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1981

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1981 S. 2382

1435

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ erstreckt sich von der Straße Obermöllrich—Zennern entlang der Eder bis in die Gemarkungen Niedermöllrich und Wabern. Es umfaßt die Eder auf einer Länge von ca. 3 km sowie Auwälder, Kiesteiche und Grünländereien nördlich der Eder.

Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung in schwarz-weiß veröffentlichten Übersichtskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Obermöllrich

Flur 7 Flurstücke 65, 68/1, 70 bis 88, 92/1, 221 und 238/116; Teilflächen der Flurstücke 182/4 und 184/1, soweit sie südlich des durch den nördlichen Teil der Flurstücke verlaufenden Feldweges liegen;

Flur 8 Flurstücke 111, 115, 174, 177, 178/1, 179/1, 180/1 und 327/179; die nördlichen Teile der Flurstücke 110, 116 bis 124, 134, 135/1, 138/1, 140, 142/1, 143/1, 146/1, 148, 150/1, 152/1, 153/1, 156/1, 157/1, 160/1, 161/1, 163 bis 173, 181/1, 32/1, 307/112 und 317/30, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

die östlichen Teile der Flurstücke 199 und 200, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

nördliche Teile des Flurstücks 290, deren südliche Grenzen durch das Südufer der Eder gebildet werden;

Flur 9 der östliche Teil des Flurstücks 98, der im Westen durch die Straße Obermöllrich—Zennern begrenzt wird;

die nördlichen Teile der Flurstücke 92 und 37/3 soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

Gemarkung Niedermöllrich

Flur 5 Flurstücke 41, 42 und 55;

Gemarkung Cappel

Flur 2 Flurstücke 56, 71/1 und 73;

die nördlichen Teile der Flurstücke 70/1 und 154, deren Grenzen im Süden durch das südliche Ufer der Eder gebildet werden;

die südliche Teilfläche des Flurstücks 127, deren Grenze im Norden durch die direkte Verbindung des

südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 136 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 133 gebildet wird;

Gemarkung Wabern

Flur 1 Flurstücke 80 und 168.

(3) Diese Verordnung gilt für das in Karten im Maßstab 1:5000 und 1:10000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde — in Kassel, Steinweg 6, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel dienen der stillen Erholung der Bevölkerung und durch Ausweisung als Naturschutzgebiet der Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten. Zweck der Unterschutzstellung ist es, das wertvolle Feuchtbiotop mit seinen naturnahen Auwaldbeständen als Brut- und Raststätte für im Bestand bedrohte Vogelarten und als Lebensraum zahlreicher Amphibien, Reptilien, Insekten und anderer seltener Tierarten sowie als Standort schützenswerter Pflanzen nachhaltig zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

## § 3

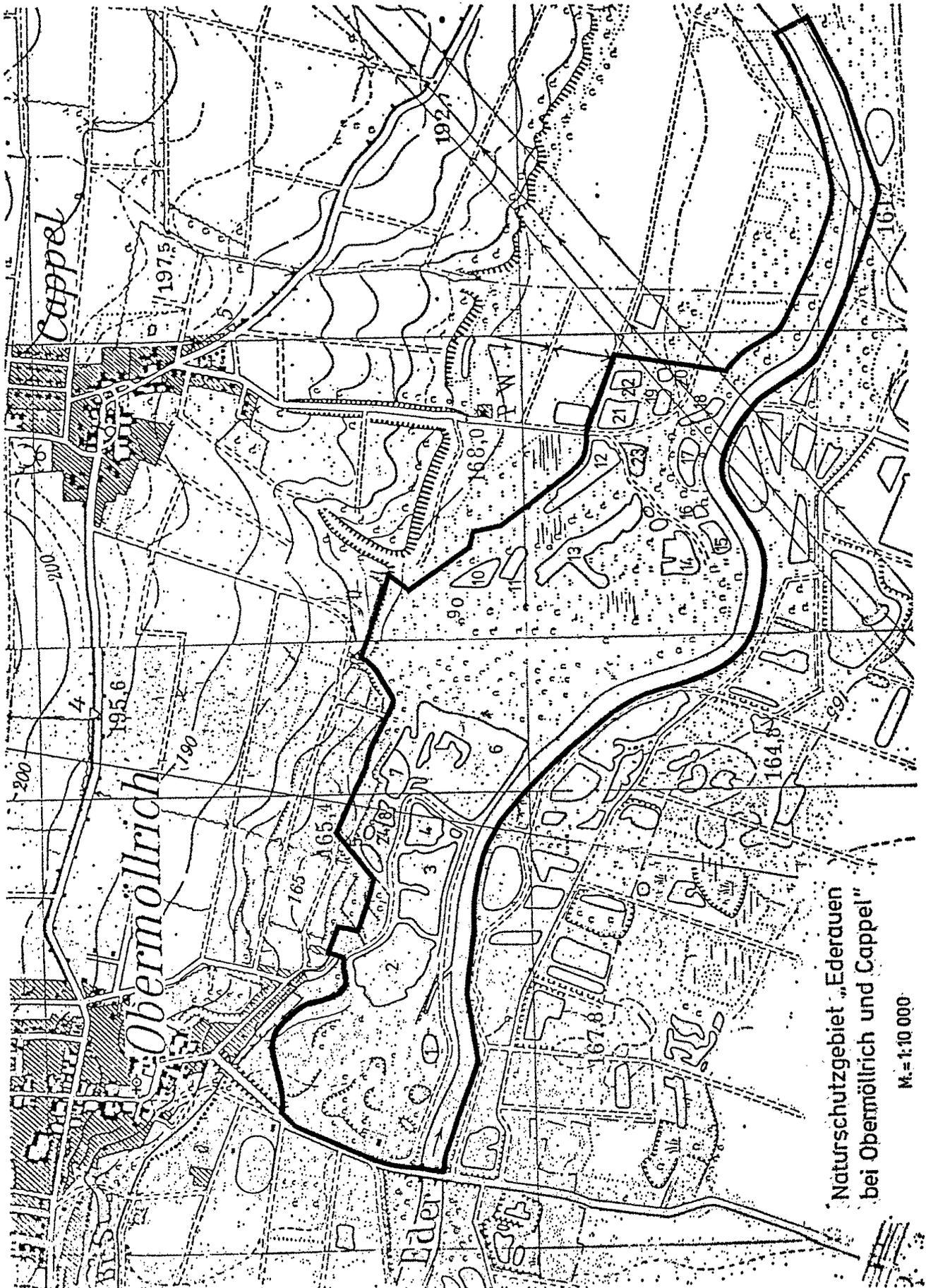
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. in den stehenden Gewässern zu baden, zu schwimmen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
12. Modellschiffe einzusetzen;
13. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
14. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. landwirtschaftlich genutztes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder vor dem 15. Juli zu beweidern.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen, wobei eine Beweidung der Grundstük-



Naturschutzgebiet „Ederauen  
bei Obermörllich und Cappel“

M. = 1:10 000

- ke Gemarkung Obermöllrich, Flur 7, Flurstücke 65, 68/1, 70 bis 78 und 92/1 ohne zeitliche Begrenzung zugelassen ist;
2. forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
  3. die Ausübung der Jagd, auf Wasserwild jedoch nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar;
  4. die Ausübung der Fischerei, nicht jedoch an den in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 gekennzeichneten Teichen Nr. 2, 15, 16, 17 und 18, an der Eder vom Nordufer aus in der Gemarkung Obermöllrich von der Südostspitze des Teiches Nr. 6 in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Cappel sowie in der Gemarkung Cappel, am Teich Nr. 6, im Bereich des Nord- und Ostufers sowie an neu entstehenden Wasserflächen;
  5. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen in den für die Fischerei freigegebenen Teichen;
  6. das Einsetzen von Fischbrut in den Teich Nr. 2 und die Entnahme von Satzfishen aus diesem Teich;
  7. die Pflege der Grasflächen und die Instandhaltung der Dämme an den beangelteten Uferzonen;
  8. die Pflege der Büsche und Sträucher an den beangelteten Uferzonen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, soweit sie zeitlich und räumlich so vorgenommen wird, daß der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt;
  9. die vorübergehende Einleitung von Abwässern in die Teiche Nr. 2, 10 und 12, soweit dies im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
  10. die Benutzung der von der oberen Naturschutzbehörde zugelassenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
  11. die Kiesausbeutung, soweit sie nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
  12. Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde;
  13. das Freischneiden der Stromfreileitungen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar und die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an diesen Leitungen;
  14. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. in den stehenden Gewässern badet, schwimmt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen benutzt (§ 3 Nr. 11);
12. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 12);
13. Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16);
17. landwirtschaftlich genutztes Grünland in eine andere Nutzungsart umwandelt oder vor dem 15. Juni beweidet (§ 3 Nr. 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1981

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1981 S. 2384

1436

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern  
beim Regierungspräsidenten in Gießen**

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren (BaL)** die Regierungsoberberräte (BaL) Manfred Sander (30. 10. 81), Peter Werner (10. 11. 81);
- zur **Baudirektorin (BaL)** Bauoberrätin (BaL) Sabine Wagner (10. 11. 81);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Christoph Panke (17. 9. 81);
- zu **Amtsräten (BaL)** die Amtmänner (BaL) Bernd Kinzler (30. 10. 81), Gustav Wilhelm, LA Gießen (31. 10. 81);
- zu **Amtmännern (BaL)** die Oberinspektoren (BaL) Harald Heil (22. 10. 81), Bernd Carle, LA Gießen (1. 10. 81);

zu/zur **Oberinspektoren/in** die Inspektoren/in (BaL) Werner L'hoest, Klaus-Dieter Pfeffer (beide 22. 10. 81), Norbert Södler (1. 10. 81), Michael Failing, LA Gießen (30. 10. 81), Yvonne Alt, LA Lahn-Dill (1. 10. 81);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Jürgen Jakob (16. 10. 81), Dieter Lang (22. 10. 81);

zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Gerd Scheler (4. 8. 81), Bernhard Volp, LA Marburg-Biedenkopf (20. 10. 81), Ilona Schepers, LA Gießen (1. 10. 81);

zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Irmtraud Schön, Cornelia Leber, beide LA Limburg-Weilburg (beide 1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Inspektor/in (BaP) Klaus Dieter Pfeffer (11. 9. 81), Yvonne Alt, LA Lahn-Dill (9. 9. 81);